

Für die Berechnung von Ehegatten- und Kindesunterhalt werden verschiedene Unterlagen benötigt, um die finanzielle Situation der Parteien genau zu erfassen. Hier ist eine Liste der wesentlichen Dokumente, die erforderlich sind:

1. Einkommensnachweise

- Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate (bei abhängig Beschäftigten)
- Steuerbescheide der letzten 3 Jahre (bei abhängig Beschäftigten nur die Steuerbescheide, die in den letzten 12 Monaten eingegangen sind).
- Bei Selbständigen die Steuererklärungen der letzten 3 Jahre.
- Nachweise über sonstige Einkünfte (z. B. Mieteinnahmen, Kapitalerträge).
- Jahresabschlüsse oder betriebswirtschaftliche Auswertungen der letzten 3 Jahre bei Selbständigen.

2. Vermögensnachweise

- Nachweise über Vermögenswerte, z. B. Sparbücher, Depots, Immobilien (Kaufverträge, Grundbuchauszüge).
- Schulden- und Darlehensnachweise, z. B. Darlehensverträge, Restschuldsaldo.

3. Angaben zu Kindern

- vollständige Namen und Geburtsdaten aller Kinder.
- Nachweise über Betreuungskosten (z. B. für Kita, Tagesmutter, Hort).
- Nachweis über Schulkosten, soweit diese anfallen (bei schulpflichtigen Kindern).
- Nachweise über besondere Bedarfe der Kinder (z. B. medizinische Kosten, Nachhilfe, Freizeitaktivitäten).
- an wen wird das Kindergeld ausgezahlt?

4. Scheidungs- oder Trennungsunterlagen (falls vorhanden):

- notarielle Eheverträge oder Trennungsvereinbarungen bzw. gerichtliche Entscheidungen über Trennungs- oder Scheidungsunterhalt.
- Unterhaltsverpflichtungen aus vorherigen Ehen oder Beziehungen.

5. Krankenversicherung oder Rentenversicherungen

- Nachweise über private oder zusätzliche Krankenversicherungen und Rentenversicherungen (Beitragsnachweise).

6. Besondere Ausgaben oder Einkünfte

- Nachweise über außergewöhnliche Belastungen (z. B. krankheitsbedingte Kosten, Pflegekosten).
- Nachweise über Sonderzahlungen (z. B. Bonuszahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Diese Unterlagen ermöglichen eine umfassende Prüfung der finanziellen Verhältnisse und bilden die Grundlage für die Berechnung des Ehegatten- und Kindesunterhalts. Es ist wichtig, alle relevanten Dokumente bereitzustellen, um eine genaue und faire Berechnung sicherzustellen.

In den Fällen, in denen eine eigene Immobilie bewohnt wird, muss auch der sogenannte „wohnwerte Vorteil“ berücksichtigt werden, den eine Person dadurch hat, dass sie im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung lebt, anstatt Miete zahlen zu müssen. Dieser Vorteil spielt eine wichtige Rolle bei der Berechnung von Unterhaltsansprüchen, insbesondere im Zusammenhang mit Trennungs- oder nachehelichem Unterhalt.

Wenn jemand eine Immobilie besitzt und diese selbst bewohnt, wird angenommen, dass sie einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber jemandem hat, der Miete zahlen muss. Dieser Vorteil wird in der Regel in Geldwert umgerechnet und als "Einkommen" bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt.

Der wohnwerte Vorteil wird in der Regel durch den Mietwert der Immobilie bestimmt. Dies kann folgendermaßen geschehen:

- Marktmiete: Der wohnwerte Vorteil entspricht der Miete, die der Eigentümer für eine vergleichbare Wohnung zahlen müsste, wenn er diese anmieten würde. Diese Marktmiete wird anhand von Vergleichsmieten ermittelt.
- Angemessene Miete: Falls der Eigentümer in einer sehr großen oder luxuriösen Immobilie lebt, die weit über dem Standard des bisherigen ehelichen Lebensstandards liegt, wird oft nur eine "angemessene" Miete als wohnwerter Vorteil berücksichtigt. Diese angemessene Miete orientiert sich an den Wohnbedürfnissen und dem bisherigen Lebensstandard der Ehegatten.

Unter Umständen können bestimmte Kosten, die mit der Immobilie verbunden sind, den wohnwerten Vorteil mindern, darunter:

- Zinszahlungen auf Hypotheken (nicht aber Tilgungsleistungen, da diese als Vermögensbildung angesehen werden).
- Instandhaltungskosten für die Immobilie.
- Betriebskosten wie Grundsteuer, Versicherungen oder laufende Nebenkosten.

(Der wohnwerte Vorteil wird dem Einkommen der Person, die in der Immobilie wohnt, zugerechnet und erhöht somit das verfügbare Einkommen, das für die Unterhaltsberechnung herangezogen wird. Das bedeutet, dass jemand, der im eigenen Haus wohnt, aufgrund dieses Vorteils möglicherweise mehr Unterhalt zahlen muss oder weniger Unterhalt erhält.)